

Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

vom

I. Die Verfassung des Kantons Thurgau wird geändert.

1. § 30 lautet neu:

Verwandten-
ausschluss

§ 30. ¹Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Ehegatten;
2. Eltern und Kinder und ihre Ehegatten;
3. Geschwister und ihre Ehegatten.

²Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

³Der Verwandtenausschluss gilt nicht für den Grossen Rat und die Gemeindeparlamente.

⁴Weitere Ausnahmen vom Verwandtenausschluss regelt das Gesetz.

II. Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch die Eidgenössischen Räte auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.